

**Satzung
über Hausnummerierung**

vom 30.06.1987 (Coburger Amtsblatt vom 10.07.1987 Nr. 25)

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung regelt die Stadt Coburg durch Verwaltungsakt.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Coburg festgesetzten Hausnummer zu versehen.

**§ 2
Gestaltung**

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit dunkelbraunen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf elfenbeinfarbigem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und eine Mindestgröße von je 14 cm Seitenlänge haben. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 7 cm und für die Buchstaben eine solche von 5 cm vorgeschrieben.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern sowie farbige oder strukturelle Einarbeitung von Zahlen bzw. Buchstaben in Putz, Beton oder Plattenflächen mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden. Die Zahlen bzw. Buchstaben müssen auch in diesen Fällen deutlich lesbar sein, insbesondere müssen sie sich auch farblich deutlich von ihrem Untergrund abheben.
- (3) Bei Neubauten sind möglichst Hausnummernleuchten zu verwenden.
- (4) Bei Baudenkmalen, die in die Denkmalliste aufgenommen wurden, sind Abweichungen von Abs. 1 nur mit Zustimmung der Stadt Coburg erlaubt.

**§ 3
Anbringen der Nummernschilder**

- (1) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer u. ä. behindert werden.
- (2) Die Nummernschilder sind – soweit möglich – unmittelbar rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von ca. 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- oder Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße her anzubringen.

HausnummerierungsS

71

- (5) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Coburg zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 4 Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung

- (1) Der Eigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Coburg festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und gegebenenfalls notwendige Erneuerung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von einem Monat nach Mitteilung der Nummer gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens bei Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Stadt Coburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise ebenso gut erreicht werden kann.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung vom 12.04.1957 (Coburger Amtsblatt vom 27.04.1957 Nr. 17) außer Kraft.

Coburg, den 30.06.1987
STADT COBURG

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister